



Dezernat 2 Finanzen – Betriebswirtschaft – Steuern – Gebühren – Beiträge - Gebäudemanagement	05.03.2024 Bearbeitet von: Daniel Denkert	Drucksachen-Nr.	Mitteilung	
			X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat	07.03.2024	2.3

Straßenausbaubeitragsrecht

Wie aus der Presse zu entnehmen war, hat der Landtag am vergangenen Donnerstag, ein Verbot zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen. Das bedeutet, dass die Beiträge nicht abgeschafft sind, sondern jetzt kraft Gesetz nicht mehr erhoben werden dürfen. Die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen muss daher nach wie vor nach den Regeln des KAG (Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahme, Abrechnungsabschnitte, usw.) erfolgen.

Die Beiträge werden dann aber nicht mehr festgesetzt, sondern vom Land NRW durch die NRW-Bank zu bisher noch nicht festgeschriebenen Bedingungen erstattet. Vermutlich werden hierfür einheitlich die Anliegeranteile der KAG-Mustersatzung zu Grunde gelegt. Eine konkretisierende Regelung muss jedoch noch getroffen werden.

Bei Baumaßnahmen, bei denen die Gemeinde mit eigenen Grundstücken Anlieger ist, soll sogar eine Verteilung auf alle erschlossenen Grundstücke notwendig bleiben, da der Anteil gemeindlicher Grundstücke nicht von der Förderung bzw. Erstattungsregelung erfasst ist. Dementsprechend verbleibt der Arbeitsaufwand für die Abrechnung der KAG-Beiträge den Kommunen nahezu unverändert auferlegt.

Das Verbot der Beitragserhebung gilt für alle Maßnahmen, die ab dem 1.1.2024 beschlossen worden sind. Für Baumaßnahmen, deren Beschlussfassung zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2023 erfolgte, gilt die bisherige Erstattungsregelung, bei der das Land 100 % des auf die Anlieger entfallenden Beitrages übernimmt. Für Baumaßnahmen, die bereits vor dem 1.1.2018 beschlossen wurden, müssen weiterhin Straßenausbaubeiträge nach den bisherigen Regeln mit den Anliegern abgerechnet werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Denkert
Kämmerer